

Bebauungsplan Nr. 109 – Waubacher Weg -
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Kreis Heinsberg Der Landrat		
<u>Anschrift:</u>	Untere Wasserbehörde 52523 Heinsberg		
<u>Antrag:</u>	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken. Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 51 a LWG) Im Bebauungsplan wird die Beseitigung der Niederschlagswässer an das Mischwassersystem geregelt. Hiergegen bestehen meinerseits grundsätzlich jedoch <u>nur dann keine Bedenken</u>, wenn hierzu die nach § 51a LWG und den zugehörigen Erlassen notwendigen Nachweise vorliegen und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Das im Textteil erwähnte hydrogeologische Gutachten war jedoch nicht den Unterlagen beigelegt, so dass mir eine <u>abschließende zweifelsfreie Beurteilung</u> hinsichtlich der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung derzeit <u>nicht möglich</u> ist.</p>		
<u>Beschluss:</u>	Der Stellungnahme wird entsprochen.		
<u>Begründung:</u>	<p>Zurzeit finden Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde über die Beseitigung des Niederschlagswassers statt. Es werden diverse Varianten der Niederschlagswasserbeseitigung geprüft: Variante 1 sieht die Versickerung des Niederschlagswassers in einer Mulde im Wurmtal vor. Hierzu sind Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer zu führen. Variante 2 sieht die Einleitung des Niederschlagswassers in einen Mischwasserkanal aufgrund der Bodenverhältnisse vor Ort, die eine Versickerung nicht zulassen, vor. Vor Abschluss der öffentlichen Auslegung wird eine Einigung mit der Unteren Wasserbehörde herbeigeführt. Der Unteren Wasserbehörde wird das Gutachten des Dipl.-Geologen Eckardt zur Verfügung gestellt.</p>		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Bau- und Umweltausschuss			
Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			